

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	95°/o,
in Güteklasse 2	85°/o,
in Güteklasse 3	75°/o,
in Güteklasse 4	65°/o.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15°/o enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 105°/o,
in Güteklasse 2	von 95°/o,
in Güteklasse 3	von 85°/o,
in Güteklasse 4	von 75°/o

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingearbeitete Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Einkaufspreis der verarbeiteten Rauchwaren gilt

- a) bei gutemäßig gleichartiger Beschaffenheit der Felle:
der tatsächliche Einkaufspreis des einzelnen Stückes;
- b) bei gutemäßig unterschiedlicher Beschaffenheit der Felle oder beim Erwerb der Felle im rohen oder zugerichteten Zustand:
der Sortimentspreis (tatsächlicher Einkaufspreis nach Sortierung) des einzelnen Stückes.

(4) Bei der Errechnung des Sortimentspreises darf die Summe der Preise oder Felle einer Partie oder eines Loses den tatsächlichen Einkaufspreis der

Partie oder Loses nicht überschreiten; Sonderaufschläge oder Rücklagen sind dabei nicht zulässig. Die Preise der Anordnung vom 20. März 1941 zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren (RANz. Nr. 73) dürfen in keinem Falle überschritten werden. Die Berechnungen der Sortimentspreise sind schriftlich aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Als Einkaufspreis der verwendeten Zutaten gilt der tatsächlich preisrechtlich zulässige Einkaufspreis.

(6) Für Rauchwaren von gutemäßig gleichwertiger Beschaffenheit, die zu verschiedenen Preisen eingekauft worden sind, darf ein Durchschnittspreis (Mischpreis) unter Berücksichtigung der Mengen gebildet werden, wenn über die Art und Weise der Ermittlung des Durchschnittspreises besondere Nachweise geführt werden. Die Bildung von Durchschnittspreisen (Mischpreise) ist für dieselben Waren nur einmal gestattet.

(7) Die Kosten der Veredlung — einschl. der etwaigen Zurichtung — umfassen die anteiligen Zuricht-, Veredlungs- und Sortierungsentgelte sowie die bei der Veredlung — einschl. der Zurichtung — entstandenen anteiligen Transport- und Versicherungskosten.

(8) An Materialkostenzuschlägen dürfen einschl. Verschnitt höchstens folgende Zuschläge auf den Einstandspreis berechnet werden:

20°/o auf Felle,

15°/o auf Futter und Zutaten.

(9) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(10) Auf Fertigmaterial, welches vom Auftragnehmer geliefert wird, auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.